



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

Spesenreglement der Katholischen Kirchgemeinde Risch (Spesenreglement)

Beschlossen durch den Kirchenrat am 21. September 2016



Spesenreglement

A)	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Definition	3
Art. 3	Obliegenheiten	3
B)	Besondere Bestimmungen	3
Art. 4	Fahrkosten	3
Art. 5	Öffentliche Verkehrsmittel	4
Art. 6	Büroinfrastruktur	4
Art. 7	Weiterbildung	4
Art. 8	Mitgliederbeiträge	5
Art. 9	Verrechnung von Naturalien	5
Art. 10	Weitere Auslagen	5
C)	Rechnungsstellung und Auszahlung	5
Art. 11	Frist zur Rechnungsstellung	5
Art. 12	Anpassung an die Preisentwicklung	5
D)	Schlussbestimmungen	6
Art. 13	Subsidiäres Recht	6
Art. 14	Inkrafttreten	6

Gender-Klausel

Der Gebrauch der männlichen Bezeichnung der Amtsinhaber und Funktionen dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf weibliche Amts- und Funktionsträger. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.



A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt gestützt auf Art. 32 des Personalreglements die Auszahlung von Spesen und Auslagen der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum im Dienste der Katholischen Kirchgemeinde Risch tätigen Mitarbeitenden.

Art. 2 Definition

Als Spesen bezeichnet man von Mitarbeitenden im Interesse der Kirchgemeinde, das heisst in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Kirchgemeinde getätigte Auslagen, die ihnen zu ersetzen sind.

Art. 3 Obliegenheiten

¹ Die Mitarbeitenden trifft die Obliegenheit, die Spesen so gering wie möglich zu halten. Spesen, die zur Ausübung der Tätigkeit nicht notwendig sind, werden von der Kirchgemeinde nicht vergütet.

² Grundsätzlich werden die Spesen und Auslagen nur gegen Vorweisung der entsprechenden Belege erstattet.

B) Besondere Bestimmungen

Art. 4 Fahrkosten

¹ Wenn die dienstliche Benützung privater Motorfahrzeuge notwendig oder den Umständen nach angezeigt ist, besteht Anspruch auf folgende Entschädigung:

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Entschädigung pro Kilometer | Fr. | 0.80 |
| - Schülertransport innerhalb des Pastoralraums
pro Unterrichtstag (Hin- und Rückfahrt) | Fr. | 50.00 |

² Mit diesen Entschädigungen sind alle Ansprüche aus der dienstlichen Benützung privater Motorfahrzeuge abgegolten.

³ Bei funktionsbedingter regelmässiger Benützung privater Motorfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken kann der Kirchenrat anstelle der obigen Ansätze folgende Pauschalvergütung für ein Vollpensum festsetzen:

- | | | |
|---|-----|----------|
| - Seelsorger, Gemeindeleiter, Pastoralassistenten | Fr. | 2'500.00 |
|---|-----|----------|

⁴ Im Übrigen wird auf Art. 42 des Personalreglements verwiesen.



Art. 5 Öffentliche Verkehrsmittel

- ¹ Die Kosten für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) werden auf Vorlage der Billette zurückerstattet.
- ² Verfügt der Mitarbeitende über ein Abonnement, werden die Kosten auf Basis eines Halbtax-Abonnementes erstattet.
- ³ Je nach Fall können mit der vorgängigen Zustimmung des Kirchenrates die Kosten für ein Halbtax-Abonnement oder für ein anderes Abonnement zurückerstattet werden, wenn dies gerechtfertigt ist.

Art. 6 Büroinfrastruktur

Lehrpersonen, denen kein geeigneter Büro-Arbeitsplatz zur Verfügung steht, erhalten eine pauschale Entschädigung von Fr. 1'000.00 pro Jahr bei einem Vollpensum, sonst anteilmässig zur Anstellung.

Art. 7 Weiterbildung

- ¹ Die Mitarbeitenden sind gehalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Fähigkeiten nach bestem Können weiterzuentwickeln und auf neue Erkenntnisse und Methoden auszurichten. Sie können zur Teilnahme an Weiterbildungskursen verpflichtet werden.
- ² Für die obligatorischen Dekanatsweiterbildungen und durch das Bistum oder die Kirchgemeinde angeordnete Weiterbildungen übernimmt die Kirchgemeinde die Kosten.
- ³ Der Besuch von freiwilligen Kursen mit Bezug zu den Aufgaben in der Pfarrei oder Kirchgemeinde bedarf der Zustimmung des direkten Vorgesetzten.
- ⁴ Sofern der Kursbetrag bei freiwilligen Kursen Fr. 500.00 übersteigt, ist vorgängig ein Antrag an den Kirchenrat zu stellen. Der Kirchenrat entscheidet über die Kostenbeiträge.
- ⁵ In der Regel vergütet die Kirchgemeinde die Kurskosten für freiwillige Kurse anteilmässig zur Anstellung.
- ⁶ Im ersten Jahr der Anstellung werden keine Kostenbeiträge an freiwillige Weiterbildungen, die nicht direkt mit der Ausübung der zugewiesenen Arbeit zusammenhängen, gewährt. Über Kostenbeiträge und Verpflichtungen entscheidet der Kirchenrat.



Art. 8 Mitgliederbeiträge

¹ Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten der Mitgliedschaft bei bestehenden Berufsverbänden und Organisationen im direkten Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit der Mitarbeitenden.

² Vor Eintritt in den Berufsverband oder die Organisation haben die Mitarbeitenden die Kostenübernahme des Mitgliederbeitrags beim Kirchenrat zu beantragen.

Art. 9 Verrechnung von Naturalien

Der Kirchenrat setzt den Wert der Naturalbezüge (bspw. Wohnung, Nebenkosten) fest. Derartige Naturalwerte werden bei der Lohnauszahlung verrechnet.

Art. 10 Weitere Auslagen

¹ Weitere Auslagen der Pfarreien oder der Kirchgemeinde, welche durch Mitarbeitende vorfinanziert werden, werden gegen Vorlage der Belege entschädigt.

² Die Spesen sind auf dem Spesenformular einzutragen, welches durch den direkten Vorgesetzten visiert wird. Spesenformular und Belege sind danach an die Kirchmeierei zu übermitteln.

C) Rechnungsstellung und Auszahlung

Art. 11 Frist zur Rechnungsstellung

¹ Besondere Vergütungen, sofern es sich nicht um feste und unregelmässig ausbezahlte Entschädigungen handelt, sind mit detaillierter Abrechnung, in der Regel quartalsweise, geltend zu machen.

² Die Auszahlung erfolgt in der Regel zusammen mit der Entrichtung der Monats- respektive Stundenlöhne.

Art. 12 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Die pauschalen Spesenentschädigungen können ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden. Der Kirchenrat passt sich dabei in der Regel dem kantonalen Teuerungsausgleich an.

² Über die Teuerungsanpassung entscheidet der Kirchenrat.



D) Schlussbestimmungen

Art. 13 Subsidiäres Recht

Für Fälle, bei denen dieses Reglement keine Regelung enthält, gilt subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Personalreglements durch die Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.

Risch, 21. September 2016

Kirchenrat Risch

Die Präsidentin
Margrith Hammer

Die Schreiberin
Priska Schneider

